



1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 22.09.2017

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 62 und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Beschluss Nr. BV SR-197-2025 am 18.09.2025 die folgende erste Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 22.09.2017 (1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Der Wortlaut des § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart erhalten folgende Entschädigung:

Jugendfeuerwehrwart monatlich 50,00 EUR

Kinderfeuerwehrwart monatlich 50,00 EUR

Angefangene Monate werden als volle Monate gewertet.

Nimmt ein Kamerad mit Jugendfeuerwehrwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Jugendfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Jugendwerts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Jugendwart. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenden Jugendfeuerwehrwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet. Gleiches gilt für die Vertretung des Kinderfeuerwehrwartes.



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 19.09.2025

~~Nico Dittmann
Bürgermeister~~



Veröffentlicht: 15.10.2025

Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2025

**Bekanntmachungshinweise:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verfahrensvermerk:

| | |
|---|------------|
| Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am | 18.09.2025 |
| Öffentlich bekanntgemacht im Thalheimer Stadtanzeiger (Ausgabe 10/25) am | 15.10.2025 |